

12. Januar 2021

Anmerkungen des MIV zum Referentenentwurf der Bundesregierung „Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV)

Wir danken für die Übersendung des Entwurfes der Verordnung zur Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Entwurf EWKKennzV), den wir wie folgt kommentieren möchten:

Die verpflichtende Kennzeichnung von Einwegkunststoffprodukten leitet sich ab aus der Richtlinie (EU) 2019/904. Zielsetzung dieser Richtlinie ist es unter anderem, das achtlose Wegwerfen von Abfällen zu verringern und die Meeresvermüllung zu bekämpfen.

Wie schon in dem Entwurf zur Änderung des Verpackungsgesetzes, halten wir die Formulierungen in dem vorliegenden Entwurf der „Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten“ für zu ungenau. Der Begriff Einwegkunststoffprodukte haben wir im Artikel 2 Begriffsbestimmungen definiert.

§ 2 Begriffsbestimmung, Absatz 1:

1. Einwegkunststoffprodukt:
ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist;

In Verbindung mit dem **§ 4 Kennzeichnungspflicht Absatz (3)** (Getränkebecher, die Einwegkunststoffprodukte sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß den Vorgaben nach Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151 gekennzeichnet sind.) könnten bei ungenauer Lesart, darunter auch die Becher für Getränke wie Ayran, Buttermilch, Molke oder auch Kefir, definiert werden. Dies sind

jedoch Joghurtbecher, für die durch die Molkereien an die dualen Systeme Lizenzentgelde entrichtet sind und die Entsorgung dieser Produkte daher über den gelben Sack/ die gelbe Tonne finanziert ist.

Zudem sind diese Becher mit der Richtlinie (EU) 2019/904 nicht angesprochen. Mit dieser Richtlinie sind Getränkebecher aus dem To-Go-Bereich oder Becher für Picknicks oder Partys gemeint.

In den Entwürfen der Leitlinien der Kommission (Teil 2) ist dies auch anschaulich mit Produktbildern dargestellt (siehe Anlage). Nach unserem Wissen sollen diese auch noch in diesem Monat zur Kommentierung kommen, der Teil 2 vermutlich erst Ende Januar.

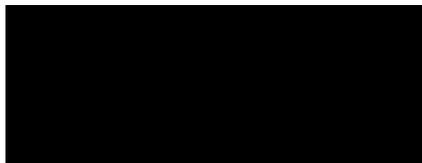
Mit der hier im Entwurf vorliegenden Verordnung, sollen die EU-rechtlichen Vorschriften aus der Richtlinie (EU) 2019/904 eins-zu-eins in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Kennzeichnungspflicht für die Becher für Ayran, Buttermilch oder auch Kefir würde jedoch darüber hinaus gehen. Wir würden daher eine Klarstellung begrüßen, oder zumindest das Inkludieren der Leitlinien der EU, vorausgesetzt, dass sich inhaltlich an diesen keine wesentlichen Änderungen gegenüber den Entwürfen ergeben.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Referentin



Referentin